

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Landesberger Maschinenvertrieb GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

- Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und uns zwecks Ausfüllung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer im Sinne unserer Verkaufsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- Angebote unserer Firma sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- Es ist Aufgabe des Bestellers, uns auf den vertraulichen Charakter von im Zusammenhang mit der Bestellung und deren Ausführung unterbreiteten Informationen hinzuweisen, soweit dieser nicht offensichtlich ist.

§ 3 Preise

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise bei Maschinen, Ersatz- und Zubehörteilen ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Soweit die Verpackung danach nicht in unseren Preisen enthalten ist, wird sie und evtl. Vorracht gesondert in Rechnung gestellt.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Zusätzliche Leistungen wie zum Beispiel Fracht, Versendung, Anfuhr zum Aufstellungsplatz, Abladen und Montage etc. werden gesondert berechnet, und zwar entweder nach unseren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten, die in unseren Geschäftsräumen ausgehängt sind, oder aber in angemessener und ortsüblicher Höhe; Auslagen sind gegen Einzelnachweis zu ersetzen.

§ 4 Zahlungsverbindlichkeiten

- Unsere Verkaufsrechnungen sind, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt, mit Eingang beim Besteller sofort ohne Abzug von Skonto frei zahlstheilig zu bezahlen. Wir behalten uns vor, den Besteller gegen Nachnahme zu beliefern.
- Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur zahlungshalber. Ihre Ablehnung behalten wir uns auch nach erfolgter Annahme ausdrücklich vor. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort zur Zahlung fällig.
- Zahlungen des Bestellers werden, bei mehreren gleichartigen Forderungen nach unserer Wahl, zuerst auf Zinsen und sonstige Nebengebühren, sodann auf die Vergütung für Zusatzleistungen gemäß § 3 Nr. 3 und erst zum Schluss auf die übrige Vergütung gemäß § 3 angerechnet.
- Für Eintritt und Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 280, 286 BGB maßgeblich. Verzug tritt auch ohne vorausgehende Mahnung spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt ein. Die Verzugszinsen betragen gemäß § 288 Abs. 2 BGB 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder in Zahlungsverzug gerät, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit oder die Zahlungsfähigkeit des Bestellers wesentlich verschlechtern und damit die Ansprüche unserer Firma auf die Vergütung nach § 3 gefährden, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und hiervon die Durchführung gegenwärtiger und künftiger Bestellungen abhängig zu machen, auch wenn wir Schecks und Wechsel angenommen haben. Wir können stattdessen auch gegen Nachnahme liefern.
- Das gleiche gilt, wenn der Besteller schuldhaft uns gegenüber falsche Angaben zu seinen persönlichen Umständen gemäß Nr. 5 Satz 1 macht. Leistet der Besteller dann die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht, sind wir berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen und etwa unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzuverlangen.
- Müssen Waren vom Besteller herausgegeben werden – auch beispielsweise, weil wir Schadensersatz verlangen können –, so hat unsere Firma Anspruch auf Vergütung für eine etwaige Benutzung der Ware durch den Besteller. Dieser Anspruch bemisst sich nach unseren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Mietpreislisten, die in unseren Geschäftsräumen ausgehängt sind. Der Besteller kann uns aber nachweisen, daß die im konkreten Fall angemessene Benutzungsvergütung wesentlich niedriger ist. Unsere Firma kann mit der danach geschuldeten Benutzungsvergütung gegen einen etwaigen Anspruch des Bestellers auf Rückzahlung des Kaufpreises bestehen.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er insoweit befähigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

§ 5 Lieferzeit, Vertragsauflösung und Gefahrübergang

- Die von uns angegebenen Termine und Fristen für Lieferungen sind unverbindlich, soweit nicht etwas anderes verbindlich zugesagt (vereinbart) wird.
- Die angegebenen oder vereinbarten Termine und Fristen für Lieferungen beginnen nicht vor der Abklärung aller technischen Fragen. Ihre Einhaltung setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere etwa die Beibringung von Unterlagen, Plänen, (behördliche) Genehmigungen und Freigaben sowie die Leistung einer etwa vereinbarten Anzahlung; § 4 Nr. 5 und Nr. 6 bleiben unberührt. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Änderungen der Bestellung während der Vertragsdauer berechtigen uns, angegebene oder vereinbarte Liefertermine und Fristen angemessen neu festzulegen, sofern dies zur sachgemäßen Ausführung der Bestellung (insbesondere zur Eigenbelieferung) erforderlich ist.
- Zahlungsverzug des Bestellers im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung führt zum Verlust auch verbindlich zugesagter Fristen und Termine für Lieferungen.
- Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf
 - a) dem Besteller die Abholbereitschaft mitgeteilt haben; dieser Zeitpunkt gilt dann, wenn vereinbart ist, daß die bestellte Ware beim Werk, Hersteller, einem Dritten oder bei uns durch den Besteller abgeholt wird;
 - b) selbst abgeliefert haben; dieser Zeitpunkt gilt dann, wenn vereinbart ist, daß wir die bestellte Ware beim Besteller oder bei einem von ihm bestimmten Dritten abliefern;
 - c) die bestellte Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben; dieser Zeitpunkt gilt dann, wenn mit dem Besteller Versendung an einen von ihm zu bestimmenden Ort vereinbart ist.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer Kardinalpflicht oder einer vertragswesentlichen Pflicht beruht und die Erreichung des Vertragszwecks dadurch gefährdet wird; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Sofern der Lieferverzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsschädigung in Höhe von 2% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Uns bleibt vorbehalten, dem Besteller nachzuweisen, daß als Folge des Lieferverzuges gar kein oder aber ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein absolutes Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- Die erweiterte Haftung gem. § 287 BGB wird ausgeschlossen.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Dies gilt auch, wenn und soweit zulässigerweise Teillieferungen erfolgen oder unsere Firma noch andere Leistungen (z.B. die nach § 3 Nr. 3) zu erbringen hat.

§ 6 Entgegennahme, Verpackungen und Teillieferung

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder sofern nichts anderes vereinbart wird (vgl. § 5 Nr. 5), ist Lieferung ab Werk vereinbart, d.h., daß der Besteller die Ware dort selbst abzuholen hat. Schutzvorrichtungen werden nur mit-

geliefert, sofern dies vereinbart oder üblich ist.

- Auf Wunsch des Bestellers kann vor einem etwa vereinbarten Versand die Übernahme der bestellten Ware am Versandort erfolgen.
- Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Die Vorschriften der Verpackungsverordnung bleiben unberührt.
- Bestellte Ware hat der Besteller, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, unbeschadet der Rechte nach § 8 abzuholen bzw. entgegenzunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig, wenn die restlichen Teile innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Leistungszeit erbracht werden und die Annahme der Teillieferung für den Besteller nicht unzumutbar ist.

§ 7 Eigentumsvorbehaltssicherung, Sicherungsabtretung

- Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor, sofern mit dem Besteller ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo. Soweit wir mit dem Besteller Zahlung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und/oder ohne weiteres, insbesondere ohne Fristsetzung und unabhängig von den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB, vom Vertrag zurückzutreten. In der bloßen Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Nachweis hierüber ist uns nach Aufforderung unverzüglich auszuhandigen. Kommt der Besteller der Versicherungsverpflichtung trotz Mahnung mit Nachfristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, die Versicherung auf seine Kosten selbst abzuschließen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen; das Pfändungsprotokoll und sonstige Unterlagen sind uns zur Verfügung zu stellen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Die uns vom Besteller im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, so hat der Besteller sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen wie wir ihm gegenüber vorzubehalten. Zur Einziehung der im Voraus abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder der Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- Für die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen sicherungsweise ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen oder die auf einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Versicherung gemäß Nr. 2 und unerlaubte Handlung) in Bezug auf die Vorbehaltsware und dieser nach Satz 1 gleichstehender Sachen beruhen. Wir nehmen die Abtretung an.
- Der Besteller tritt in Höhe der vereinbarten Vergütung gemäß § 3 seine Ansprüche gegen seinen Vertragspartner, für dessen Beauftragung die bestellte Ware verwendet wird, an unsere Firma sicherungsweise ab. Wir nehmen die Abtretung an.

§ 8 Gewährleistung/Haftung

- Der Besteller ist verpflichtet, gemäß § 377 HGB die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängelfreiheit zu untersuchen und festgestellte Mängel uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügeobligiegenheit nicht ordnungsgemäß nach, kann er keine Rechte aus Mängelgewährleistung geltend machen.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf etwaige Transportschäden zu untersuchen und uns von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Tatbestandsmeldung des Transportpersonals oder durch eine eidesstattliche Versicherung etwa vorhandener Zeugen Mitteilung zu machen. Die bestellte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Transportschadens befindet, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Kann wegen Verstoßes des Bestellers gegen diese Untersuchungs- und Bereithaltungspflicht die Schadensursache oder die Verantwortlichkeit dafür nicht geklärt werden, trägt der Besteller einen uns etwa daraus entstehenden Schaden.
- Beim Kauf gebrauchter Sachen sind Gewährleistungsansprüche gegenüber unserer Firma ausgeschlossen.
- Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Besteller zu; sie können nicht an Dritte abgetreten werden. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller von uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl entweder zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache als Nacherfüllung verpflichtet. Bei Lieferung einer mangelfreien Sache als Nacherfüllung ist die mangelfreie Sache aus uns zurückzugeben.
- Für die Nacherfüllung hat der Besteller eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Frist zu setzen. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu besorgen oder sonstige unzumutbar ist.
- Ist die Nacherfüllung innerhalb der gemäß Nr. 6 gesetzten Frist fehlgeschlagen oder konnte sie von uns verweigert werden, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängelgewährleistung beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Kaufsache.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen und die Erreichung des Vertragszwecks dadurch gefährdet wird; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die unbegrenzte Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt in allen Fällen ebenso unberührt wie die zwingende Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.
- Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden beim Vertragsschluss, wegen sonstigen Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

§ 9 Hinweise zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO

Die Hinweise für die Datenverarbeitung durch die Landesberger Maschinenvertrieb GmbH befinden sich auf unserer Homepage www.landesberger.de und werden auf Wunsch in Papierform dem Käufer zugeleitet.

§ 10 Sonstiges, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Sofern sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile und für sämtliche Ansprüche, auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgerichte zu verklagen.
- Falls der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.